

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurden die Handlungsspielräume für die Schulen erweitert, sodass die Ausrichtung des jeweiligen Bildungsangebots auf die spezifische Bedarfslage einer Region und das pädagogische Konzept der jeweiligen Schule bestmöglich erfolgen kann.

Eine Maßnahme des Autonomiepakets der Bildungsreform 2017 betraf die Festlegung von Kustodiaten.

Im Sinne einer Stärkung der Befugnisse der Schulleitungen wird die Entscheidung über die den Schulen zur Verfügung stehenden Kustodiate nicht mehr im Gehaltsgesetz 1956 vorgegeben, sondern die Auswahl der als notwendig angesehenen Kustodiate wird künftig am Schulstandort getroffen. Hierzu wird jeder Schule ein Kontingent an Kustodiatstunden zum autonomen Einsatz zugewiesen und im Gehaltsgesetz 1956 werden lediglich die Vergütungssätze für solche von einer Lehrperson zu betreuende Kustodiate festgelegt.

Mit der gegenständlichen Novelle sollen auch die nicht im Gehaltsgesetz 1956, sondern in der gegenständlichen Verordnung, festgelegten Kustodiate aufgehoben werden und der autonomen Entscheidung der Schulen übertragen werden.

Die für Kustodiate künftig benötigten Ressourcen werden von der Zentralstelle an die Landesschulräte/den Stadtschulrat für Wien bzw. an die Bildungsdirektionen zugeteilt werden. Die weitere Zuweisung an die einzelnen Schulen richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf des Schulstandorts (insbesondere aufgrund der Schulgröße und des (Aus)bildungsangebotes). Die Abgeltung der einzelnen Kustodiatstunden richtet sich nach den in § 61b Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Beträgen.

Durch diese Systemänderung soll der Entscheidungsspielraum über die zu besetzenden Kustodiate unter Beibehaltung der bisher verfügbaren Ressourcen erhöht werden, wodurch ein effektiver und effizienter Mitteleinsatz an den Schulen sichergestellt wird.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung ist gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport herzustellen.

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht gegeben.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, wurde die Ressortbezeichnung in „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ geändert.

Zu Z 2 (Entfall der §§ 1, 4 und 6):

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, sollen die bisher in § 1, § 4 und § 6 Z 2 bis 10 angeführten Kustodiate nicht mehr zentral vorgegeben werden, sondern den Schulen und Pädagogischen Hochschulen die zur Disposition stehenden Kustodiatstunden jeweils zugewiesen werden, die Entscheidung über die konkret an der Schule einzurichtenden Kustodiate und das Ausmaß der jeweiligen Kustodiate soll im Sinne einer Stärkung der Schulautonomie an den Schulen getroffen werden. Die bisher für die zu vergebenden Kustodiate vorgenommenen Festlegungen sind daher entbehrlich.

Zu Z 3, Z 4 und Z 6 (§ 1, 2, § 3, § 5 und § 6):

Es erfolgt eine Umnummerierung und geschlechtsneutrale Anpassung des in Geltung zu belassenden Textes.

Zu Z 5 (§ 4 neu):

Betrifft eine Anpassung an die geänderte Gliederung.

Zu Z 7 (§ 7):

Die Änderungen betreffend Kustodiate im Bildungsreformgesetz 2017 treten mit 1. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig soll die Novelle der gegenständlichen Verordnung in Kraft treten.